

## Beiblatt zur Straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zum Plakatieren anlässlich der Wahlen

Das Aufhängen von Wahlplakaten im öffentlich gewidmeten Verkehrsraum ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, welche bei der Stadt Senden, Fachbereich Öffentl. Sicherheit und Ordnung/Wahlen beantragt werden kann. Grundlage ist die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Senden (Plakatierungsverordnung).

- Der Antrag kann formlos schriftlich gestellt werden.  
Notwendige Angaben: Adresse des Antragsstellers, Auftraggeber (sofern ein Plakatier-Unternehmen für die Partei tätig wird), Beginn und Ende der Plakatierung, Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person im Falle von Rückfragen.
- Im Zeitraum von 6 Wochen vor der Wahl / Abstimmung fallen keine Sondernutzungsgebühren an. Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. nach dem Auslegungs- oder Abstimmungstermin wieder entfernt werden.
- Die Stadt Senden hat 13 feste Standorte, welche ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Diese Standorte sind dem, der Verordnung beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Des Weiteren werden an diesen Standorten Bauzaunbannerdreiecke aufgestellt, welche zusätzlich für die Wahlwerbung genutzt werden dürfen. Die Anzahl der Plakate pro Partei je Standort beträgt mindestens 1 Plakat. Übrige Flächen werden nach dem Proporz vergeben. Grundlage hierfür ist das Ergebnis der entsprechend letzten Wahl. Das zulässige Format der Plakate ist A1.
- Die Stadt Senden gibt des Weiteren zur uneingeschränkten Wahlwerbung (keine Festsetzung der maximalen Plakatzahl) folgende Straßen für die Wahlwerbung frei:
  - Hauptstraße zwischen Kemptener Straße und Bahnlinie
  - Ulmer Straße
  - Ortsstraße
  - Bachstraße / Lange Straße
  - Uffholtzer Straße
  - Dahlienstraße
  - Grundweg

Im Bereich dieser Straßen dürfen Plakate an folgenden Orten nicht aufgehängt werden:



- auf dem Alten und Neuen Marktplatz und der näheren Umgebung,
  - an Brückengeländern,
  - an und in unmittelbarer Nähe von Verkehrszeichen (§33 Abs. 2 StVO); dazu gehören auch Signalanlagen, Straßennamensschilder, Parkuhren und Fußgängerüberwege, Dreiböcke an Bäumen,
  - auf Geh- und Radwegen sowie Straßenrändern, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr gewährleistet ist,
  - außerhalb geschlossener Ortschaften,
  - an Kreis,- Staats- und Bundesstraßen,
  - im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und Einmündungen, sowie an Parkplatzausfahrten, an Buswartehäusern, an Bäumen und Baumstämmen, in Pflanztrögen und an Bauzäunen (ausgenommen der Bauzaunbannerdreiecke)
- 
- Im Antrag muss eine verantwortliche Person benannt werden, welche für die Einhaltung der für die Aufstellung von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum erforderlichen Sorgfaltspflichten verantwortlich ist und auch bei Beanstandungen unser Ansprechpartner ist.
  
  - Es wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung für den Fall abzuschließen, dass im Zusammenhang mit der Plakatierung Dritte geschädigt werden.
  
  - Ansprechpartner für Plakatierungen anlässlich der Wahlen / Abstimmungen bei der Stadt Senden:  
Herr Andreas Trautmann    Tel.: 07307/945-1370  
E-Mail: [trautmann.andreas@stadt-senden.de](mailto:trautmann.andreas@stadt-senden.de)

